

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"WOLFWEG" DER GEMEINDE ST. PETER FÜR DIE BEREICHE MIT DEN
NUTZUNGSSCHABLONEN 13 UND 14,
LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD**

Für den Änderungsbereich (Nutzungsschablonen 13 und 14) werden die Bebauungsvorschriften neu gefasst, die Neufassung gilt ausschließlich hier. Die Bebauungsvorschriften vom 16. Juni 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.1993, finden im vorgenannten Bereich keine Anwendung.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB, BauNVO)

1.1 Dorfgebiet (MD) nach §5 BauNVO

Gemäß §1 (5) BauNVO werden Tankstellen nach §5 (2) Ziffer 9 BauNVO ausgenommen.

1.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach §16 BauNVO

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird jeweils als Obergrenze bestimmt durch die Festsetzung von:

- a) der Grundflächenzahl (GRZ) nach §19 BauNVO
- b) der Geschossflächenzahl (GFZ) nach §20 BauNVO
- c) der Anzahl der Vollgeschosse (VG) nach §20 BauNVO
- d) der Höhe der baulichen Anlagen nach §18 BauNVO.

1.2.2 Die Festsetzung erfolgt durch den entsprechenden Eintrag in den Nutzungsschablonen im Deckblatt zum „Zeichnerischen Teil“ und ergänzende textliche Bestimmungen unter Ziffer 1.3 dieser Vorschriften.

1.2.3 Unter Bezug auf §19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird bestimmt, dass der im Deckblatt zum „Zeichnerischen Teil“ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gekennzeichnete Privatweg eine Grundflächenzahl von 1,0 aufweisen darf. Im Gegenzug wird unter Bezug auf §19 Abs. 3 und §20 Abs. 2 BauNVO bestimmt, dass dieser Privatweg bei der Berechnung der zulässigen Grund- und Geschossflächen kein anrechenbarer Teil der begünstigten Baugrundstücke ist.

1.3 Höhe der baulichen Anlagen nach §16 und 18 BauNVO

- 1.3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß §18 BauNVO in Verbindung mit §16 (4) BauNVO als Höchstgrenze durch Angabe der Traufhöhe des Hauptgebäudes / Hauptdaches in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist dabei das anschließende bestehende Geländeniveau auf Höhe Gebäudemitte, oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut. Die Traufhöhe von Nebendächern wie Gauben, Wiederkehren etc. bleibt unberührt. Das bestehende Gelände (Gebäudeflucht) ist in den Planunterlagen nachzuweisen. Liegt das an das Grundstück angrenzende erschließungsseitige Straßenniveau (auch Privatweg), gemessen in Straßenmitte im Mittel mehr als 0,5 m über dem bestehenden Geländeniveau, können Ausnahmen von der festgesetzten Trauf-, First- und Gesamthöhe in einem Umfang bis zur festgestellten Mehrhöhe selbst zugelassen werden.
- 1.3.2 Die Firsthöhe darf am Schnittpunkt der Dachflächen (Oberkante der Dachhaut) die zulässige Traufhöhe um max. 5,5 m übersteigen.
- 1.3.3 Die Gesamthöhe baulicher Anlagen darf die unter Ziffer 1.3.2 festgesetzte Firsthöhe nicht übersteigen, ausgenommen sind Be- oder Entlüftungskamine und Kamine für Feuerungsanlagen, soweit zwingende Lüftungstechnische Erfordernisse vorliegen.

1.4 Vollgeschosse nach §16 BauNVO

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend dem Planeintrag gemäß §16 (4) BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

1.5 Bauweise nach §22 BauNVO

Die Bauweise wird gemäß §22 (2) BauNVO durch Eintrag in den Nutzungsschablonen festgesetzt als:

- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (E)
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (ED)

1.6 Überbaubare Grundstücksflächen nach §23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Deckblatt zum „Zeichnerischen Teil“ durch Angabe von Baugrenzen festgesetzt.

1.7 Garagen nach §9 (1) Ziffer 4 BauGB

Garagen – dazu zählen auch überdeckte Stellplätze (Carports) - sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Flächen für Garagen zulässig.

1.8 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach §9 (1) Ziffer 6 BauGB

Entsprechend dem Eintrag in den Nutzungsschablonen wird die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude im Bereich der Nutzungsschablone ☐ auf max. 2 WE begrenzt.

1.9 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder) nach §9 (1) Ziffer 10 BauGB

Die im Deckblatt zum „Zeichnerischen Teil“ dargestellten Sichtfelder (Sichtdreiecke) müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmasten und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtige Fahrer, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

1.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers nach §9 (1) 26. BauGB und zur Aufstellung der Straßenbeleuchtung (Hinweis auf §126 BauGB)

1.10.1 Soweit im Deckblatt zum "Zeichnerischen Teil" nichts anderes festgesetzt ist, sind Böschungen auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Hinterkante der Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Fundamente der Randsteineinfassungen) entlang der Grundstücksgrenze bis zu einer Breite von 30 cm festgesetzt.

1.10.2 Die vom Versorgungsunternehmen aufzustellenden Kandelaber für die Straßenbeleuchtung sind in einem Abstand bis zu 1,0 m von der Straßengrenze auf den Baugrundstücken zu dulden (siehe §126 BauGB).

1.11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche nach §9 (1) Ziffer 21 BauGB

Die im Deckblatt zum „Zeichnerischen Teil“ mit **gr/fr/lr** näher gekennzeichnete Fläche ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der hier im Bereich der Nutzungsschablone ☐ angeschlossenen Grundstücke zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der Anlage einer Privatstraße und der Führung privater Hausanschlussleitungen für die begünstigten Grundstücke.

1.12 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach §9 (1) Ziffer 20 BauGB

1.12.1 Reduzierung der Flächenversiegelung

Soweit Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen gilt folgendes:

Stellplatzflächen, Zugänge, grundstücksinterne Wegeflächen, Terrassen und vergleichbare, im wasserrechtlichen Sinne nicht oder nur schwach belastete Flächen sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Rasen- und Gartenflächen herzustellen. Sie sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau in wasserdurchlässiger Weise, z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrassen, Kies auszuführen. Der Versickerungsgrad soll 50 % nicht unterschreiten (mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$). Nicht zugelassen sind geschlossene Oberflächen wie z.B. Asphalt (ausgenommen Drainsphalt), Beton oder dergleichen.

1.12.2 Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag aus Metalldächern

Um Boden- und Grundwasserkontaminationen aus der Versickerung von Niederschlagswasser von metallgedeckten Dächern zu vermeiden, sind kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Andernfalls ist eine Versickerung des entsprechenden Dachflächenwassers unzulässig.

1.12.3 Rückhaltung des Dachflächenwassers - Empfehlung

Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen zu leiten. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 40 l/m² bedachte Grundfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser für die Gartenbewässerung, für Toiletten-spülung und Waschmaschinen ist zulässig. Die Einrichtung eines entsprechenden Brauchwassernetzes wird empfohlen, eine Verbindung zum öffentlichen Wassernetz ist verboten.

Der Verbrauch ist durch eine öffentliche Messeinrichtung (Wasserzähler) zu erfassen.

1.12.4 Niedrigenergiebauweise - Empfehlung

Aus Gründen der Verringerung der CO₂-Emissionen, aber auch der Reduzierung der Energiekosten wird empfohlen, die Gebäude in Niedrigenergiebauweise (Unterschreitung der Werte der Wärmeschutzverordnung um mindestens 25 %) zu errichten. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme sind gegebenenfalls ergänzende Anforderungen zu beachten.

1.12.5 Solarenergienutzung - Empfehlung

Aus Gründen der Verringerung der Luftschadstoffe, aber auch zur Reduzierung der Energiekosten wird empfohlen, von den Möglichkeiten der solaren

Energienutzung sowohl im Bereich von Sonnenkollektoren wie der Photovoltaik Gebrauch zu machen.

1.13 Anpflanzen von Bäumen nach §9 (1) Ziffer 25a BauGB

Auf den privaten Grundstücken ist je Grundstück mindestens ein hochstämmiger, mittelgroßkroniger Laubbaum, vorzugsweise Obstbaum, anzupflanzen. Vorhandene Bäume werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet. Bei Ausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Es wird empfohlen die bestehenden Bäume zu erhalten.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§74 LBO)

2.1 Dächer (§74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.1 Für alle Gebäude sind nur Satteldächer mit gleichem Neigungswinkel der einzelnen Dachflächen zugelassen, abweichend davon sind für an eine Hauswand angelehnte Nebengebäude Pultdächer mit Oberkante an der Hauswand zulässig. Die Pultdachoberkante darf die Hauswand nicht überschreiten.

2.1.2 Die Dachneigung für Hauptgebäude ist im Deckblatt zum „Zeichnerischen Teil“ festgesetzt. Für Nebengebäude wird die Dachneigung zwischen 12 bis 45 Grad zugelassen.

2.1.3 Als Dacheindeckung sind nur Ziegel oder Dachsteine mit nicht reflektierenden Oberflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen / Photovoltaikanlagen, Dachbegrünungen und Gauben bis 1,5 m Ansichtsbreite (gemessen von Gaubenseitenwand zu Gaubenseitenwand).

2.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§74 (1) Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten sind zulässig bis zu einer maximalen Breite von 2/3 der Firstlänge. Dacheinschnitte sind unzulässig.

2.3 Werbeanlagen (§74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Größe von max. 0,5 m² Ansichtsfäche, ihre Oberkante darf die festgesetzte Traufhöhe nicht überschreiten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel, Filmwänden).

2.4 Einfriedungen (§74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen im straßenseitigen Bereich die Höhe von 0,8 m über Hinterkante der Verkehrsfläche, dies gilt auch entlang der Privatstraße, nicht überschreiten. Mauern sind nur als Sockelmauern bis zu 25 cm Höhe zulässig.

2.5 Mülltonnenabstellplätze (§74 (1) Nr. 3 LBO)

Mülltonnenabstellplätze auf den privaten Grundstücken sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen.

2.6 Antennenanlagen (§74 (1) Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Außenantennenanlage zulässig.

3 KENNZEICHEN, VERMERKE, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzsatzung)

Für Wohnnutzung hat die Stellplatzsatzung (Satzung über örtliche Bauvorschriften) der Gemeinde St. Peter bisher folgendes bestimmt:

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Wohnungen gemäß §37 Abs. 1 LBO wird:

für Wohnungen auf 2,0 Stellplätze je Wohneinheit

festgelegt.

Auf mögliche Änderungen wird hingewiesen, es gilt die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung jeweils rechtswirksame Fassung.

3.2 Anschluss an den öffentlichen Straßenkanal

Die Höhe und Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Straßenkanal müssen vor Einreichung der Bauunterlagen bei der Gemeinde erfragt werden.

3.3 Empfehlungen zur Orientierung von Schlafräumen im nördlichen Änderungsbereich

Für den nördlich und östlich der Bestandsbebauung Scheuergasse 8 gelegenen Bereich wird empfohlen, die Fenster von Schlafräumen nach Osten bzw. abgewandt von dem Holzverarbeitenden Betrieb auf Lgb.Nr. 65/4 (Scheuergasse 7a) zu orientieren.

3.4 Pflanzgebot und andere städtebauliche Gebote

Auf die Anwendbarkeit der städtebaulichen Gebote §175 bis §179 BauGB, insbesondere auf die Regelungen des im Zusammenhang mit den Begrü-
nungsvorschriften stehenden Pflanzgebotes nach §178 BauGB wird hinge-
wiesen.

3.5 Abwasserbeseitigung

3.5.1 Schmutzwasser

3.5.1.1 Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation
der Gemeinde St. Peter abzuleiten.

3.5.1.2 Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanali-
sation (Hausanschlussleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgeräte unter
Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Gemeinde ab-
genommen werden.

3.5.1.3 In den Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Re-
genwasserkanal) müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des
Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung
Kontrollschächte oder Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen
stets zugänglich sein.

3.5.2 Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser

Regenwasser von Dach- und sonstigen Flächen (Wege, Stellplätze, Terras-
sen usw.), von denen eine Gefährdung von Grundwasser oder Oberflächen-
gewässern nicht zu besorgen ist, kann im Bereich des Grundstücks auch
breitflächig über eine belebte Bodenschicht versickert werden (kein Sicker-
schacht), wenn hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen kön-
nen. Soweit das Regenwasser nicht breitflächig versickert werden kann, ist es
in den Regenwasserkanal abzuleiten. Bei einer Einleitung in den Regenwas-
serkanal darf nur unverschmutztes bzw. entsprechend behandeltes Regen-
wasser eingeleitet werden.

Versickerungsanlagen sind nach den Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138
zu erstellen und zu betreiben (mind. 30 cm bewachsene Bodenschicht u.a.).

Auf die in der Anlage beigefügte Verordnung des Umweltministeriums vom
22.03.1999 (GBl. S.157) "Beseitigung von Niederschlagswasser" wird hinge-
wiesen.

3.6 Baugrund

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und
Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitte-
rungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

3.7 Altlasten

In der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald wird auf dem Grundstück auf einer Fläche von ca. 1.000 m² eine Altlast der Stoffgruppen Schwermetalle, Arsenverbindungen und Teeröle vermutet. Der hieraus resultierende Handlungsbedarf ist mit dem Landratsamt abzuklären (siehe auch Begründung Ziffer 10).

3.8 Bodenaushub

Die Höhenlage der Grundstücke ist so zu wählen, dass ein Massenausgleich auf dem Grundstück erzielt wird. Aus Gründen der Beachtung nachbarschaftlicher Belange (z.B. Abführung von anfallendem Oberflächenwasser), der Höhenlage der anschließenden Erschließungsflächen, der landschaftsgerechten Einbindung der Grundstückshöhen untereinander oder aus vom Bauherren nachzuweisenden vergleichbaren Gründen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern über den anfallenden Bodenaushub und seine Verwendung ein entsprechender Nachweis geführt wird.

Für eine Verwertung außerhalb des Baugebiets gilt:

Voraussetzung für eine Verwertung ist, dass das Aushubmaterial nicht mit Schadstoffen belastet ist. In Zweifelsfällen sind Bodenuntersuchungen erforderlich. Bei belastetem Material ist die Reinigung oder die Beseitigung in einer geeigneten Anlage sicherzustellen.

3.9 Bodenschutz

3.9.1 Allgemeine Bestimmungen für Erdarbeiten

3.9.1.1 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.

Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

3.9.1.2 Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkel beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

- 3.9.1.3 Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- 3.9.1.4 Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- 3.9.1.5 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß (Zuführung zu einer Recyclinganlage) zu entsorgen, er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- 3.9.1.6 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Bodenschutzbehörde (Landratsamt) zu melden.

3.9.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- 3.9.2.1 Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

- 3.9.2.2 Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- 3.9.2.3 Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluss an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
- 3.9.2.4 Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.10 Denkmalschutz

- 3.10.1 Gemäß §20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 84.2 (per Post: Berliner Str. 12, 73728 Esslingen a.N. oder per Mail: abteilung8@rps.bwl.de) unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Knochen, Keramikscheiben, Mauerreste und ähnliches) bei Erdarbeiten zu Tage treten.
- 3.10.2 Soweit Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von der Baumaßnahme betroffen sind ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regie-

rungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 83.2 (per Post: Berliner Str. 12, 73728 Esslingen a.N. oder per Mail: abteilung8@rps.bwl.de) unverzüglich hinzuzuziehen.

Freiburg, den 18. Januar 2016

St. Peter, den 18. Januar 2016

.....
Der Planer

.....
Bürgermeister Rudolf Schuler

KORNELIUS BRENNER
Diplomingenieur,
Freier Architekt und Stadtplaner
Engesserstr. 4a, 79108 Freiburg

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Planänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Ausgefertigt: St. Peter, den 15.02.2016 Siegel

Beseitigung von Niederschlagswasser

Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl.S. 157)

letzte berücksichtigte Änderung: §2 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl.S. 389, 441)

Auf Grund von §45 b Abs. 3 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl.S. 1) wird verordnet:

§ 1

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

(1) Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§2 und 3 eingehalten werden. Eine Erlaubnis ist weiter nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von befestigten oder bebauten Flächen von mehr als 1200 m² stammt, ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit die Wasserbehörde nicht bereits in anderen Verfahren Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.

(3) Weiter gehende Anforderungen in Wasserschutz- und Quellenschutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung

(1) Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:

1. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen,
2. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
3. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen,

4. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Niederschlagswasser von Flächen nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch in Mulden-Rigolen-Elementen gesammelt und versickert werden. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.

(3) Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. §46 Absatz 4 Satz 3 WG gilt entsprechend.

§ 3

Erlaubnispflichtige Beseitigung

Niederschlagswasser darf im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten und in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast- und altlastverdächtigen Flächen im Sinne des §2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Gleiches gilt für Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.